

sei, dass er sich am 1. Juli 1028 wirklich wieder im Besitz des Herzogtums befunden habe. Wie die Schriftsteller¹ auch abgesetzten Herzogen den Titel 'dux' zu lassen pflegen, so könnte der Corveyer Parteischreiber den im Gefolge Konrads befindlichen Stiefsohn des Kaisers sehr wohl als 'Ernastus dux' bezeichnet haben, obgleich er die Verwaltung von Schwaben noch nicht wiedererhalten hatte². Möglich sage ich, nicht gewiss. Denn an sich wird man es ja immerhin schon jetzt als wahrscheinlicher bezeichnen dürfen, dass die Versöhnung eine vollkommene gewesen ist, dass der 'Ernastus dux', so gut wie die vorher genannten Herzoge Bernhard und Adalbero, wirklich ein Herzogtum besessen habe.

W 25 sagt, Ernst habe 1030, aus dem Gefängnis entlassen, sein Herzogtum zurückerhalten, aber gleich darauf wieder verloren³. Die Behauptung, dass er erst 1030 aus dem Gefängnis entlassen wurde, ist unrichtig. Ist seine Angabe, dass er erst 1030 das Herzogtum zurückerhalten habe, unmittelbar bevor er es endgültig verlor, vielleicht dennoch glaubwürdig?

H berichtet zu 1030 über diese Dinge folgendes: 'Ernust dux, cum exilio relaxatus ducatum suum recepisset, pravorum consilio usus et denuo imperatori refragatus ducatu privatur'. Man sieht: hier ist im Gegensatz zu W keine Unklarheit. Deutlich werden die Vorgänge auseinandergehalten. Erst erhält Ernst die Freiheit und sein Herzogtum wieder, dann wird er durch schlechten Rat verführt und aufs neue dem Kaiser untreu, schliesslich verliert er das Herzogtum abermals. Niemand würde nach diesem Bericht auf den Gedanken kommen, dass das alles so zu sagen an einem Tage geschehen sei. Ja die Nachrichten in H lassen sich sogar ohne weiteres mit der eben besprochenen Zeugenliste vereinigen. Zwar wenn wir diese

1) Z. B. Widukind III, 33. 42. 44. 47; W 25. Vgl. Waitz a. a. O. VII (1876), 119; Bresslau JB. I, 302, N. 1. 2) Auf diese Möglichkeit wies zuerst Harttung FDG. XVIII, 618 hin; dann auch Giesebrecht 5. Aufl. II, 637, Dieterich GQ. S. 295, N. 23, Seydel S. 53 N. Von der kaiserlichen Kanzlei wäre jedoch Ernst, bevor er das Herzogtum zurückerhielt, schwerlich als 'dux' bezeichnet worden. 3) Auch die Meldung 'a custodia solutus' soll doch wohl auf 1030 gehen. Zwischen einer Partizipialkonstruktion und einem Nebensatz von der Art, wie wir gleich in H einen finden werden, ist ein Unterschied. Doch käme nichts darauf an, da W jedenfalls die Wiedereinsetzung Ernsts in das Herzogtum zu dem Ingelheimer Tag von 1030 ansetzt und hier seine Vorlage missverstanden hat (unten S. 87).